

Satzung des „Waldkindergartens Deister-Sünteltal e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lauenau.
- 1.3 Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die naturnahe Bildung und Erziehung von Kindern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- 3.3 Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Eintrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
 - 4.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
 - 4.3 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
 - 4.4 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum

Wirksamwerden der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen und Sonderleistungen zu bezahlen.

- (b) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- 4.6 Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.7 Fördernde Mitglieder sind zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7
 - Wahl von zwei Kassenprüfern*innen und deren Stellvertreter*innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder und des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Satzungsänderungen
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder den Vorstand vorzeitig abwählen.
- 6.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in §4.4
- 6.5 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie grundsätzlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.

- 6.6 Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein
- 6.8 Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen. Nach dem Versand des Protokolls an die Mitglieder besteht eine Einspruchsfrist von 6 Wochen, danach gilt das Protokoll als genehmigt.
- 6.9 Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 7.2 Den Vorstand bilden
 - (a) Vorsitzende*r,
 - (b) zweite*r Vorsitzende*r
 - (c) Schatzmeister*in
 - (d) Zwei Beisitzer*innen WaKiGa
 Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus allen betriebenen Kindergärten zusammensetzen.
- 7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die*der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die*der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Eine Wahlperiode dauert vom Wahltag bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird zeitnah auf einer Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in für die laufende Wahlperiode gewählt.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- 7.7 Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; deren Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- 7.8 Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.
- 7.9 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) pro Person und Jahr gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

- 8.1 Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
- 8.2 Wahlen werden durch eine gewählte Wahlleitung geleitet. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein*e Stimmberechtigte*r widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Abstimmungen zu sonstigen Beschlüssen führt grundsätzlich die Versammlungsleitung der Zusammenkunft durch. Diese Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Rodenberg und zwar mit der Auflage, das Vermögen entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.